

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 4. —

(No. 267.) Patent wegen Besignahme der Herzogthümer Cleve, Berg, Geldern, des Fürstenthums Moers und der Grafschaften Essen und Werden, Vom 1ten April 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Thun gegen Jedermann hiermit kund:

Verträge der Uebereinkunft, welche Wir mit den am Kongresse zu Wien Theil nehmenden Mächten abgeschlossen haben, sind Uns zur Traktatenmäßigen Entschädigung und zur Vereinigung mit Unserer Monarchie, das vormalige Großherzogthum Berg und ein Theil der Provinzen am linken Rheinufer überwiesen worden, auf welche Frankreich durch den Friedenstraktat von Paris vom 30sten Mai 1814. Art. III. Verzicht geleistet hat.

Dem zufolge nehmen Wir durch gegenwärtiges Patent in Besitz und einverleiben Unserer Monarchie mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit, und mit ihren gesammten Subehörden nachstehende Länder und Ortschaften:

1. Von dem ehemaligen Departement Nieder-Maas, den Kanton Erachten, oder Nieder-Erachten, und denjenigen kleinen Theil des Kantons Noermende, der östlich einer Linie liegt, welche aus dem einspringenden Winkel bei Melich gegen die nordwestliche Ecke des Kantons Erachten gezogen wird.

2. Von dem ehemaligen Departement Roer, die Kantone Odenkirchen, Essen, Dormagen, Neuß, Neersen, Wiersen, Bracht, Kompen, Crevelde, Verdingen, Moers, Rheinbergen, Kanten, Calcar, Cleve ganz, und die Kantone Cransenburg, Goch, Geldern und Bankum, mit Ausschluß derjenigen Ortschaften, welche weniger als eine halbe deutsche Meile oder Eintausend Rheinländische Ruthen von dem Strombette der Maas entfernt liegen.

Jahrgang 1815.

D

3. Auf